

der Beklagte aus irgend einem Grunde nicht schwören kann. Vereinzelt steht diesen Zeugnissen die Stelle des Pactus gegenüber, die die generelle Zulässigkeit jenes Ordals statuiert.

Mit dieser übereinzustimmen scheint nur ein Paragraph aus den nur in einer Hs. des Emendatates der Lex Salica (Voss. lat. 119) überlieferten Zusatzstücken zum Gesetze, die Boretius das sechste Kapitular genannt hat. Dieser Paragraph lautet: 'Si quis alterum ad calidam¹ provocaverit preter evisionem dominicam, DC din., qui faciunt sol. XV, culpabilis iudicetur'. Für evisionem hat Boretius emendiert iussionem; dass dominicus nichts anderes bedeutet als königlich, hat schon Waitz gezeigt (Das alte Recht der salischen Franken S. 155, N. 2). Brunner hat der Emendation von Boretius widersprochen und für evisionem vorgeschlagen iusionem vom romanischen iuisio = Gottesurteil. Es mögen, so sagt er (Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 407), die Salier „neben der bereits früh eingeführten christlichen Form des Kesselfangs noch eine

Klagen bis zu der um Wergeld keine Rede ist, wird da plötzlich gesagt: 'Si vero de leude eum rogatum habuerit, debet qui eum rogavit . . . in ipsas XIII noctes eneum calefacere et si . . . manum suam in aeneum mittere noluerit . . .'. Von der Wergeldklage kann der Beklagte sich nur durch Kesselfang reinigen. Hier liegt wohl ein Missverständnis der Vorlage, veranlasst durch ungenaue Benutzung derselben, vor. Sie fängt, wie wir wissen, ihre einzelnen Absätze mit Wendungen an wie: 'Si talis' oder 'Si maior causa fuerit, unde . . . componere debet' u. ä. Nur das letzte Stück beginnt sie anders, nämlich mit den Worten: 'Si vero leude alter alteri inputaverit et eum ad eneum mallatum habuerit . . .'. Der Verfasser des Antrustionenstücks ist seiner Vorlage hierin wie darin gefolgt. Die Wendungen 'Si causa fuerit . . .' verwendet auch er regelmässig, aber genau wie die Vorlage beginnt auch er den letzten Abschnitt 'de leude' anders und zwar — man vergleiche den Text beider Stücke miteinander — in deutlichem Anschluss an sie und auf diese Weise ist der 'eneus' in das Verfahren gegen den Antrustionen hineingeraten. Der Verfasser des Stückes glaubte wegen der abweichenden Formulierung seiner Vorlage, in der er nur auf diese Anfangssätze geachtet zu haben scheint, bei Klagen um Wergeld sei die Ladung 'ad eneum' üblich. Davon, dass an Stelle des Gottesurteilsbeweises der mit Eidhelfern tritt, von diesem den Titel De enio durchziehenden Gedanken, hat er offenbar gar keine Ahnung. Denn er sagt hernach noch ausdrücklich: 'Quicumque antruscio ille de causa superius comprehensa (d. h. die causae usque ad leudem) per sacramenta se absolvere non potuerit aut manum suam pro leude in aeneum mittere despexerit . . .'. Also bei leichter Klage tritt Lösung durch Eidhelfer, nur bei der schwersten solche durch — nicht ablösbares — Gottesurteil ein. 1) 'calida' oder 'caldaria' (so bei Gregor. Turon.) ist der Kessel, französ. chaudière; s. Diez, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen s. v. caldaja.